

Merkblatt über die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies sind die Landratsämter bzw. bei kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen.

Voraussetzung für die Genehmigungserteilung ist neben der **persönlichen Zuverlässigkeit** und der **finanziellen Leistungsfähigkeit**, dass der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person die **fachliche Eignung** zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs nachweist. Der Eignungsnachweis ist in der Regel durch Ablegen einer Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer zu erbringen (Ausnahmen siehe I.).

I. Nachweis der fachlichen Eignung ohne Prüfung

Sie brauchen keine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

- Sie eine mindestens **dreijährige leitende Tätigkeit** in Unternehmen des Taxen- und Mietwagenverkehrs nachweisen können. Die Tätigkeit muss die zur Unternehmensführung erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten (siehe unter II.) vermittelt haben. Sie ist der Industrie- und Handelskammer grundsätzlich durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen und muss schriftlich bei der IHK beantragt werden (Bearbeitungskosten 65,- €).
- Sie als Unternehmer die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen.
- Sie als Unternehmer die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen.
- Sie als Unternehmer mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Taxen- und Mietwagenverkehr, eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen beantragen.
- Sie als Unternehmer mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen.
- Sie als Unternehmer mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen.
- Sie nachweisen, dass Sie eine mit einer Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen „Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr Schwerpunkt Personenverkehr“ besitzen.
- Sie nachweisen, dass Sie eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung zum Verkehrsfachwirt Schwerpunkt Personenbeförderung absolviert haben.

Wenn Sie in den vorgenannten Fälle eine Bescheinigung über Ihre fachliche Eignung benötigen, so können Sie diese nach § 7 der Berufszugangs-Verordnung PBefG auf Antrag bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer erhalten.

II. Prüfungsanforderungen

Kommen die vorgenannten Befreiungen für Sie nicht in Betracht, so können Sie den Eignungsnachweis durch Ablegen einer Prüfung bei der für Sie zuständigen Industrie- und Handelskammer erbringen. Dies ist die Kammer, in deren Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.

Die Prüfung besteht in der Regel aus einem – am gleichen Tage anberaumten – **schriftlichen** und **mündlichen** Teil. Sie umfasst grundsätzlich folgende Sachgebiete:

A) Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen erforderlich ist

1. Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten

- Personenbeförderungsrecht
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr
- Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
- Grundzüge des Steuerrechts

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes, insbesondere

- Zahlungsverkehr
- Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Kostenrechnung

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr

4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

B) Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich sind

- im Verkehr mit benachbarten Staaten geltendes berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht
- für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtige pass- und zollrechtliche Vorschriften
- Beförderungsdokumente

III. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen weisen wir informationshalber hin:

1. „Fachkunde und Prüfung für Taxi- und Mietwagenunternehmer“ von Thomas Grätz (Verlag H. Vogel, Neumarkter Straße 18, 81673 München, Tel. 0180/5262618, Fax: 0180/5991155, Best.-Nr. 24032)
oder
2. „Das Taxiunternehmen in der Praxis“ von Meißner/Mattern (Verlag H. Vogel, München, Best.-Nr. 24030)
oder
3. „Taxi-Handbuch“ von Koch/Pieper (Huss-Verlag, J.-Dollinger-Bogen 5, 80807 München, Tel. 089/32391-0)
oder
4. „Sach- und Fachkunde – Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK – Fachrichtung Taxi und Mietwagen“ von Christiane Helf-Marx (Verkehrsverlag HeMa e.K., Reiffstraße 2 a, 45659 Recklinghausen, Tel. 02361/658090)
und
5. „Betriebliches Rechnungswesen im Transportgewerbe“ von S. Kerler (Verlag H. Vogel, München, Best.-Nr. 26027).

Die genannten Veröffentlichungen können über den Buchhandel oder direkt von den Fachverlagen bezogen werden.

Folgende Veranstalter führen in eigener Verantwortung Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung durch:

- Landesverband Bayer. Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V.
Engelhardstraße 6, 81369 München, Tel. 089/77 30 77
- Landesverband Bayer. Transportunternehmen (LBT) e.V.,
vertreten durch BIS Jansen, Georg-Odemer-Straße 2 a, 86356 Neusäß
Tel. 0821/26830000, Handy: 0171/2313464
(Ausbildungsstätten in Augsburg, Kempten und Ulm)
- BK-Schulung Georg Kollmeder,
Steinbergweg 6, 87600 Kaufbeuren-Neugablonz,
Tel. 08341/62823.

Nähere Auskünfte erhalten Sie vom Lehrgangsveranstalter.

Dies kann lediglich ein unverbindlicher Hinweis auf uns bekannt geworden Lehrgangsveranstalter sein. Selbstverständlich ist es jedem selbst überlassen, sich individuell auf die Prüfung vorzubereiten.

IV. Anmeldung zur Prüfung

Für die Anmeldung zur Prüfung verwenden Sie bitte das beigefügte Formblatt. **Die Prüfungsgebühr in Höhe von 130,- € ist auf das Konto der Industrie- und Handelskammer Schwaben, Augsburg, bei der Stadtparkasse Augsburg, BLZ 720 500 00, Konto-Nr. 55 77 69, mit der Angabe „Prüfungsgebühr für den Taxen- und Mietwagenverkehr“ zu überweisen. Verwenden Sie bitte hierzu beiliegenden Überweisungsträger.** Nach Eingang der Anmeldung **und Erhalt der Prüfungsgebühr** merken wir Sie für die Prüfung in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen vor und teilen Ihnen ehestmöglich den Prüfungstermin mit.

Benachrichtigen Sie uns bitte sofort, wenn Sie an der Prüfung nicht teilnehmen können. Geht Ihre Absage so rechtzeitig ein, dass wir an Ihrer Stelle einen anderen Prüfling berücksichtigen können, erstatten wir die Prüfungsgebühr bis auf eine Bearbeitungsgebühr von 20, - €, falls Sie nicht beabsichtigen, die Prüfung zu einem anderen Termin bei uns abzulegen. Im anderen Falle, besonders wichtige Gründe ausgenommen, gilt die Prüfungsgebühr für verfallen.

Falls Sie noch Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte

- bezüglich der **Prüfung** an Herrn Kerler, Tel. 0731/173-256 oder 0821/3162-260, e-mail siegfried.kerler@schwaben.ihk.de und
- zur **Vereinbarung eines Prüfungstermins** an Frau Meiler, Tel. 0821/3162-240 oder 0731/173-257, e-mail sonja.meiler@schwaben.ihk.de.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer Schwaben
Güter- und Personenverkehr



Siegfried Kerler

Name: Vorname:
geboren am:: Geburtsort:
Geburtsland: Staatsangehörigkeit:
wohnhaft in: PLZ: Ort:
Straße:
Telefon:

Industrie- und Handelskammer Schwaben
Güter- und Personenverkehr
86136 Augsburg

Anmeldung für die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs

Hiermit melde ich mich für die o.g. Prüfung an.

Ich bitte, mich frühestens ab für eine Prüfungsteilnahme vorzumerken.

Mir ist bekannt, dass meine Anmeldung erst dann berücksichtigt wird, wenn auch die Prüfungsgebühr einbezahlt ist.

Sollte ich dem Prüfungstermin unentschuldigt fernbleiben oder Ihnen mein Entschuldigungsschreiben nicht so rechtzeitig zugehen, dass an meiner Stelle ein anderer Prüfling geladen werden kann, dann gilt die Prüfungsgebühr als verfallen.

....., den

.....
Unterschrift